

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERAL-
VERSAMMLUNG DER CEMBRA MONEY BANK AG

2017



Mittwoch, 26. April 2017 um 14.00 Uhr
(Türöffnung um 13.15 Uhr)

Marriott Hotel Zürich
Neumühlequai 42, 8006 Zürich
Saal Millennium

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2016 (Genehmigung Lagebericht 2016, Konzern- und Jahresrechnung 2016)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2016 sowie die Konzern- und die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2016

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2016 (Seiten 86 bis 107 des Geschäftsberichts 2016) zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Vergütungsbericht 2016 erläutert das Vergütungssystem der Bank und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. In Übereinstimmung mit dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Artikel 11a Abs. 4 der Statuten wird der Vergütungsbericht den Aktionären im Rahmen einer Konsultativabstimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat ersucht die Aktionäre um Genehmigung des Vergütungsberichts 2016 der Bank auf konsultativer Basis.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttungen

3.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Bank von CHF 145'737'210 teilweise den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen (im Umfang von CHF 145'500'000) sowie teilweise auf die neue Rechnung vorzutragen (im Umfang von CHF 237'210).

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die Generalversammlung

Gewinnvortrag	CHF	42'010
Jahresgewinn	CHF	145'695'200
Bilanzgewinn	CHF	145'737'210
Entnahme aus gesetzlichen Kapitalreserven	CHF	97'283'787
Entnahme aus freiwilligen Gewinnreserven	CHF	28'198'199
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	271'219'196
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	- 145'500'000
Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven	CHF	- 97'283'787
Dividende aus dem Bilanzgewinn	CHF	- 28'198'199
Gewinnvortrag neu	CHF	237'210

3.2 Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven an die Aktionäre im Betrag von CHF 3.45 pro Aktie, resultierend in einer Ausschüttung von insgesamt ca. CHF 97.3 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d.h. 27. April 2017, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten).

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven von CHF 3.45 pro Aktie*. Seit dem 1. Januar 2011 unterliegen Ausschüttungen aus gesetzlichen Kapitalreserven nicht mehr der Schweizer Verrechnungssteuer von 35%. Für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Aktien im Privatvermögen halten, unterliegen Ausschüttungen aus den gesetzlichen Kapitalreserven nicht der Schweizer Einkommenssteuer.

Bei Annahme des Antrags des Verwaltungsrats erfolgt die Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven ab dem 3. Mai 2017 (Ex-Datum: 28. April 2017).

3.3 Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt eine zusätzliche Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn von CHF 1.00 pro Aktie*, welche der Verrechnungssteuer in der Schweiz unterliegt. Die totale Ausschüttung beträgt ca. CHF 28.2 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d.h. 27. April 2017, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten).

Erläuterungen: Unter Anwendung der Kapitalstrategie hat der Verwaltungsrat entschieden, Überschusskapital an die Aktionäre zurückzuführen. Diese zusätzliche Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt in Form einer ausserordentlichen Dividende von CHF 1.00 pro Aktie, welche dem Bilanzgewinn entnommen wird und der Verrechnungssteuer von 35% in der Schweiz unterliegt.

Bei Annahme des Antrags des Verwaltungsrats für Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beträgt die Bruttodividende CHF 1.00 pro Aktie und CHF 0.65 nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die Ausschüttung erfolgt ab dem 3. Mai 2017 (Ex-Datum: 28. April 2017).

* Von der Bank gehaltene eigene Aktien sind nicht ausschüttungs- beziehungsweise dividendenberechtigt.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Felix Weber, Peter Athanas, Urs Baumann, Denis Hall, Katrina Machin, Monica Mächler und Simonis Maria Hubertus (genannt Ben) Tellings für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

5.1.1 Wiederwahl von Felix Weber

5.1.2 Wiederwahl von Peter Athanas

5.1.3 Wiederwahl von Urs Baumann

5.1.4 Wiederwahl von Denis Hall

5.1.5 Wiederwahl von Katrina Machin

5.1.6 Wiederwahl von Monica Mächler

5.1.7 Wiederwahl von Ben Tellings

Erläuterungen: Gemäss Artikel 19 der Statuten hat die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Weitere Informationen zu jedem Mitglied des Verwaltungsrats sind im Corporate Governance Teil des Geschäftsberichts 2016 zu finden.

5.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix Weber als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 19 der Statuten wählt die ordentliche Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.3 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Urs Baumann, Katrina Machin und Ben Tellings als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

5.3.1 Wiederwahl von Urs Baumann

5.3.2 Wiederwahl von Katrina Machin

5.3.3 Wiederwahl von Ben Tellings

Erläuterungen: Die ordentliche Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Bank für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 8 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wählt die ordentliche Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.5 Wiederwahl der unabhängigen Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als unabhängige Revisionsstelle der Bank für eine einjährige Amtsdauer.

6. Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionären Änderungen der Statuten der Bank vor, um die neusten Entwicklungen hinsichtlich Corporate Governance abzubilden. Eine detaillierte Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten findet sich im Anhang, Kapitel II «Änderungen der Statuten – Details» (ebenfalls publiziert auf der Internetseite www.cembra.ch/de/investor → Generalversammlung).

6.1 Änderung betreffend das genehmigte Aktienkapital:

Artikel 4 Abs. 1 (Genehmigtes Aktienkapital)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Änderung von Artikel 4 Abs. 1 (Genehmigtes Aktienkapital) der Statuten (gemäß Anhang).

Erläuterung: Die Berechtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital gemäss Artikel 4 der Statuten zu erhöhen, läuft am 29. April 2017 ab. Das genehmigte Aktienkapital ermöglicht der Bank, Investitionen und Akquisitionsmöglichkeiten durch Ausgabe neuer Aktien als Akquisitionswährung zeitnah zu realisieren oder auf Kapitalmärkten rasch und kostengünstig aktiv zu werden und damit günstige Marktbedingungen zu nutzen, solange diese vorliegen. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, das genehmigte Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 für die Ausgabe von höchstens 3'000'000 Namenaktien für weitere zwei Jahre ab dem Datum der Generalversammlung zu erneuern.

6.2 Änderung betreffend die ordentliche Generalversammlung:

Artikel 12 Abs. 1 (Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Änderung von Artikel 12 Abs. 1 (Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung) der Statuten (gemäß Anhang).

Erläuterungen: Anpassung der zeitlichen Abläufe gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken.

6.3 Änderung betreffend Beschlussfassung in Ausschüssen:

Artikel 21 Abs. 2 (Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Änderung von Artikel 21 Abs. 2 (Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll) der Statuten (gemäß Anhang).

Erläuterungen: Mit dieser Anpassung werden die Transparenz bei internen Entscheidungen und die Corporate Governance gestärkt. Die zusätzliche Formulierung bezweckt Klarstellungen hinsichtlich der Beschlussfassung in Ausschüssen des Verwaltungsrats: Setzt sich ein Verwaltungsratsausschuss nur aus zwei Mitgliedern zusammen, entfällt das Recht des entsprechenden Vorsitzenden auf den Stichentscheid. Für eine gültige Beschlussfassung ist in diesem Fall Einstimmigkeit erforderlich.

6.4 Änderung betreffend die Geschäftsleitung:

Deutsche Version von Artikel 24 Abs. 2 (Befugnisse)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Änderung von Artikel 24 Abs. 2 (Befugnisse) der deutschen Version der Statuten (gemäss Anhang).

Erläuterung: Redaktionelle Angleichung der deutschen und englischen Version der Statuten.

7. Genehmigung der Entschädigungen

Kapitel I des Anhangs «Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2017» enthält weitere Details in Bezug auf die beantragten Abstimmungen zu den Vergütungen. Der Vergütungsbericht 2016 ist elektronisch verfügbar unter www.cembra.ch/de/investor → Generalversammlung.

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'450'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 5'300'000 (unverändert zum Vorjahr) für die Geschäftsleitungsmitglieder, der im Geschäftsjahr 2018 ausgerichtet werden soll, zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Gesamtbetrag, der im Geschäftsjahr 2018 ausgerichtet werden soll, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (jeweils inklusive Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 3'100'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 2'200'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben übertreffen).

Administratives

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2016 (inklusive Vergütungsbericht) und die Berichte der unabhängigen Revisionsstelle liegen zur Einsicht am Sitz der Bank (Bändliweg 20, 8048 Zürich, Schweiz) auf. Der Geschäftsbericht 2016 ist auch auf der Internetseite der Bank verfügbar: www.cembra.ch/gb2016. Zudem werden diese Dokumente den Aktionären auf Wunsch zugestellt.

Wahrnehmung der Stimmrechte

Beiliegend zu der an die Aktionäre versandten Einladung zur Generalversammlung findet sich ein Anmeldeformular zur Bestellung der Zutrittskarte beziehungsweise Erteilung einer Vollmacht. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder eine Vollmacht erteilen möchten, sind gebeten, das ausgefüllte Anmeldeformular mittels des beiliegenden Umschlags sobald als möglich, aber spätestens bis am 21. April 2017, per Post an das Aktienregister der Bank (Cembra Money Bank AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, Schweiz) zu retournieren.

Stimmrechte

Aktionäre, die am 18. April 2017 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Stimmen abzugeben. Diesen Aktionären wird die Zutrittskarte und das Abstimmungs-material nach Retournierung des Anmeldeformulars zugestellt. Vom 19. April 2017 bis am 26. April 2017 erfolgen keine Einträge im Aktienregister, die ein Stimmrecht an der Generalversammlung einräumen würden. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der Generalversammlung veräussern, sind in diesem Umfang nicht weiter berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben. Diese Aktionäre sind gebeten, ihre Zutrittskarte und das Abstimmungsmaterial zu retournieren bzw. austauschen zu lassen.

Vollmacht und Instruktionen

Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels Vollmacht durch eine Drittperson oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Artikel 8 ff. VegÜV vertreten lassen. Andreas G. Keller (Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, Schweiz) wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2016 als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2017 gewählt. Weitere Informationen betreffend die Erteilung einer Vollmacht bzw. die Erteilung von Instruktionen finden sich auf dem beiliegenden Anmeldeformular.

Elektronische Instruktionen

Abstimmungsanweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Bestellungen von Eintrittskarten und Publikationen wie auch Adressänderungen können wahlweise auch online erfolgen. Die Online-Registrierung kann über die Internetseite www.gvmanager.ch/cembra erfolgen. Die erforderlichen Login-Daten sind den Unterlagen beigelegt (Anmeldeformular/Vollmachtserteilung), die den Aktionären zugestellt werden. Das E-Voting-Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 24. April 2017 geöffnet sein.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zwecks Sicherstellung der korrekten Berechnung der Präsenz sind Aktionäre, welche die Generalversammlung vorzeitig verlassen, gebeten, die Abstimmungsmaterialien beim Ausgang zurückzugeben.

Zürich, 24. März 2017

Freundliche Grüsse
Cembra Money Bank AG



Felix Weber
Präsident des Verwaltungsrats

Anhang:

Kapitel I: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2017

Kapitel II: Änderungen der Statuten – Details

Die Generalversammlung wird in Deutsch abgehalten. Die Einladung zur Generalversammlung wird in Deutsch und Englisch publiziert. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Kontaktangaben: Cembra Money Bank AG, Investor Relations, Bändliweg 20, 8048 Zürich; Schweiz; Telefon +41 (0)44 439 85 72; investor.relations@cembra.ch

Anhang

Kapitel I: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2017

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'450'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsratspräsident und die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Dienste als Mitglieder des Verwaltungsrats eine fixe Vergütung bestehend aus einem Grundhonorar und – soweit anwendbar – zusätzlichem Ausschuss- / Vorsitzendenhonorar für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Funktionen. Die Höhe der Grundhonorare sowie die Ausschuss- und Vorsitzendenhonorare bleiben gegenüber der Vorjahresperiode unverändert.

Der angegebene Betrag der maximalen Gesamtentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder beinhaltet die gesamte Vergütung gemäss Artikel 25c der Statuten.

Die beantragte maximale Gesamtentschädigung von CHF 1'450'000 entspricht einer Erhöhung um CHF 50'000 gegenüber der genehmigten maximalen Gesamtentschädigung für die Periode von der Generalversammlung 2016 bis zur Generalversammlung 2017. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass Denis Hall während der Dauer seines mittlerweile beendeten Anstellungsverhältnisses mit der General Electric Group keine Vergütung für ein Verwaltungsratsmandat annehmen durfte. Zukünftig wird er für seine Tätigkeit im Verwaltungsrat durch die Cembra Money Bank entschädigt. Zudem berücksichtigt der erhöhte Betrag auch die Wiedereinführung der Vizepräsidentenposition.

Die maximale Gesamtentschädigung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung setzt sich voraussichtlich aus folgenden Elementen zusammen:

<i>(In Tausend CHF)</i>	
Grundhonorare	1'050
Ausschuss- / Vorsitzendenhonorare	275
Total Honorare	1'325
Ausbezahlt in bar (2/3)	883
Ausbezahlt in Aktien (1/3)	442
Sozialleistungen	125
Maximale Gesamtentschädigung und Antrag an die Generalversammlung	1'450

Genauere Angaben zu den letzten Geschäftsjahren sowie eine Auflistung der jedem Verwaltungsratsmitglied gezahlten Entschädigungen finden sich im Vergütungsbericht, der Bestandteil des Geschäftsberichts 2016 ist.

Die definitiven Entschädigungsbeträge werden im Vergütungsbericht der relevanten Zeiträume (Geschäftsjahre 2017 und 2018) offengelegt und unterliegen der Konsultativabstimmung über die jeweiligen Berichte, die an der ordentlichen Generalversammlung 2018 respektive 2019 stattfinden wird.

Entwicklung der Entschädigung des Verwaltungsrats

(In Tausend CHF)



¹ Entschädigung für sieben Verwaltungsratsmitglieder budgetiert

² Entschädigung an sechs Verwaltungsratsmitglieder ausbezahlt

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 5'300'000 (unverändert zum Vorjahr) für die Geschäftsleitungsmitglieder, der im Geschäftsjahr 2018 ausgerichtet werden soll, zu genehmigen.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von CHF 5'300'000 basiert auf der Vergütung von fünf Geschäftsleitungsmitgliedern und erlaubt der Bank, sie kompetitiv, in Einklang mit den Marktentwicklungen und den internen Vergütungsgrundsätzen zu entschädigen.

Der Gesamtbetrag, der im Geschäftsjahr 2018 ausgerichtet werden soll, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (jeweils inklusive Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 3'100'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 2'200'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben übertreffen).

Aufteilung der erwarteten Ziel- und maximalen Gesamtschädigung, die im Geschäftsjahr 2018 ausgerichtet werden soll:

(in CHF)	
Jahresgrundlohn	2'000'000
Personalvorsorge, Sozialleistungen und sonstige Vergütungen	1'100'000
Maximale fixe Vergütung	3'100'000
Total variable Zielvergütung (inklusive Sozialleistungen) (falls Ziele zu 100 % erreicht sind)	1'670'000
Maximale variable Vergütung (inklusive Sozialleistungen) (falls Ziele maximal übertroffen werden und eine maximale Zuteilung erfolgt: STI 150%, LTI 125%)	2'200'000
Maximale Gesamtschädigung und Antrag an die Generalversammlung	5'300'000

Der vorgelegte Höchstbetrag, welcher der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, wird nur ausbezahlt, falls alle Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Ziele maximal übertreffen und eine Zuteilung gemäss den festgelegten Obergrenzen von 150 % für die kurzfristige variable Vergütung und von 125 % für die langfristige variable Vergütung erfolgt.

Die definitiven Vergütungsbeträge werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 (bezüglich der für das Geschäftsjahr 2017 zugesprochenen und in Q1'2018 ausbezahlten variablen Vergütung) und für das Geschäftsjahr 2018 (bezüglich der 2018 gezahlten fixen Vergütung) ausgewiesen. Die definitiven Beträge unterliegen der Konsultativabstimmung bezüglich dieser Berichte, die an der ordentlichen Generalversammlung 2018 bzw. der ordentlichen Generalversammlung 2019 stattfinden wird.

Nähere Angaben zur Vergütung der Geschäftsleitung finden sich im Vergütungsbericht, der ein Bestandteil des Geschäftsberichts 2016 ist.

Kapitel II: Änderungen der Statuten – Details

Geltender Text

Artikel 4 Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig.

Artikel 12 Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 21 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

2 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Organisationsreglement fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 24 Befugnisse

2 Die Aufgaben und Befugnisse der Konzernleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt

Zürich, 27. April 2016

Revidierter Text

Änderungen sind fett markiert.

Artikel 4 Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **26. April 2019**~~29. April 2017~~ das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Eine Erhöhung (i) auf dem Weg einer Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder Dritte und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre sowie (ii) in Teilbeträgen ist zulässig.

[Abs. 2-4 bleiben unverändert]

Artikel 12 Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von **vier** ~~sechs~~ Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Artikel 21 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Organisationsreglement fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende **der Sitzung** hat den Stichtscheid. **Beschlüsse in Verwaltungsratsausschüssen (vgl. Art. 22 Abs. 4 und Art. 22a dieser Statuten) werden ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Setzt sich ein Verwaltungsratsausschuss nur aus zwei Mitgliedern zusammen, entfällt das Recht des entsprechenden Vorsitzenden auf den Stichtscheid, und eine gültige Beschlussfassung erfordert Einstimmigkeit.**

[Abs. 3-5 bleiben unverändert]

Artikel 24 Befugnisse

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Die Aufgaben und Befugnisse der **Geschäftsleitung Konzernleitung** und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

Zürich, **26. April 2017** ~~27. April 2016~~

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Cembra Money Bank AG
Bändliweg 20
8048 Zürich
Schweiz

cembra.ch
#CembraMoneyBank